

Stadt Eberswalde · Stadtentwicklungsamt · Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

Herrn  
Dr. Hans Mai  
Carl-von-Ossietzky-Str. 7  
16225 Eberswalde

Datum 18.02.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen III/61.ba

Betrifft **ASWU 09.02.2021 – BV zum Bebauungsplan Nr. 606 „Christel-Brauns-Weg“  
Fragen zum Entwurf**

Sehr geehrter Herr Dr. Mai,

mit diesem Schreiben möchte ich Bezug auf Ihre Fragen und Anregungen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplan nehmen.

*1.- Seite 7 Punkt 2.1 erste Zeile das Plangebiet befindet sich im Südosten des Stadtteils Finow nicht Eberswaldes*

Ihr Hinweis ist zutreffend und wird entsprechend korrigiert. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird die Korrektur nicht bereits zum Entwurf vorgenommen, sondern erst zum Satzungsbeschluss eingearbeitet.

*2.- Seite 11 Punkt 3.1 erster Anstrich, warum nicht Pflicht zur Solarthermie oder Photovoltaik? Oder eventuell Belohnung, wenn dann z.B. geringerer Grundstückspreis*

Hierbei handelt es sich zunächst nur um die bloße Aufzählung klimaschutz-relevanter Maßnahmen aus dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt, die für konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan infrage kommen. Die planungsrechtliche Sicherung von Anlagen zur Solarenergie folgt erst später in der Begründung. Entsprechend der textlichen Festsetzung 18 sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf Dachflächen und Fassadenflächen im B-Plangebiet ausnahmsweise zulässig. Die bedingte Zulässigkeit soll eine Einzelfallbeurteilung sowie eine Bewertung der Gestaltung im Zusammenhang mit der Architektur des Gebäudes und das städtebauliche Erscheinungsbild ermöglichen.

**Stadtentwicklungsamt**Bearbeiter  
K. BahrdtTelefon  
03334 / 64-614  
Telefax  
03334 / 64-619Besucheranschrift  
Breite Straße 39Raum  
6 (Rathauspassage)E-Mail  
k.bahrdt@eberswalde.de  
(nur für formlose Mitteilungen ohne  
digitale Signatur)Internet  
www.eberswalde.deAllgemeine Öffnungszeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 UhrSparkasse Barnim  
IBAN :  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC : WELADED1GZEO-Bus  
Linien 861/862  
sowie Bus  
Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle  
„Am Markt“

Über ein Bonussystem im Rahmen der Vermarktung der Grundstücke wurde bereits im Bebauungsplanverfahren diskutiert, aus haushaltstechnischen Gründen wurde es jedoch nicht weiterverfolgt.

3.- Seite 26 Pflanzgebote warum sind nur weitgehend unbewachsene Kies und Schotterflächen verboten. Damit sind vollkommen unbewachsene Kies und Schotterflächen erlaubt. Das Wort weitgehend streichen.

Ihr Hinweis ist zutreffend, das Wort „weitgehend“ wird gestrichen. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird die Korrektur nicht schon zum Entwurf vorgenommen, sondern erst zum Satzungsbeschluss eingearbeitet.

4.- Seite 27 zur textlichen Festsetzung 13 zulässig und erwünscht sollten auch Hochstammobstbäume und z. B. Walnuss zulässig sein. Essbare Stadt!!!

Mit dieser textlichen Festsetzung soll ausschließlich die Pflicht zur Anpflanzung von mindestens 51 Bäumen geregelt werden. Der Bebauungsplan soll hier nicht den noch folgenden Planungen zum Straßenbau und zur Freiflächengestaltung vorweggreifen. Die Wahl bzw. Festlegung der Bäume erfolgt innerhalb dieser Planverfahren.

5.- Seite 28 Punkt 5.1.7 Warum keine zentrale Wärmeversorgung? Anschlusszwang!!

Sowohl die Installation eines neuen Fernwärmenetzes mit BHKW als auch die Erweiterung des bestehenden Fernwärmenetzes „Finow-Ost“ wurden im Verfahren diskutiert und geprüft. Von beiden Optionen wird jedoch aus wirtschaftlichen Gründen abgeraten. Hohe Investitionskosten stehen einer zu geringen Anschlussleistung gegenüber.

6.- Seite 44 Pflanzliste 2 bei den Obstbäumen sollten auch Quitte, Aprikose und Pfirsich zulässig sein. Klimawandel!!

Quitte, Aprikose und Pfirsich wurden nicht in die Pflanzliste aufgenommen, weil sie aufgrund ihrer Größe und Raumwirkung nicht zur beabsichtigten Begrünung der Privatgrundstücke beitragen können und sehr frostanfällig sind. Ganz grundsätzlich können die zukünftigen Eigentümer neben der verpflichtenden Anpflanzung von Bäumen gemäß textl. Festsetzung 12 auch darüber hinaus zusätzlich Bäume auf ihren Grundstücken pflanzen, die nicht in den Pflanzlisten genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
S. Leuschner

Leiterin Stadtentwicklungsamt